

2219 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. November 1980 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Kreditunternehmungen erhoben wird;

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 515 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 515 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XV. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1. Im § 3 Abs.2 Z.3 treten anstelle der Worte "soweit der Bund für diese Verbindlichkeiten" die Worte "soweit der Bund für diese Rechtsgeschäfte oder Rechte".
2. Am Ende des § 3 Abs.2 Z.9 tritt anstelle des Punktes ein Beistrich und wird folgende Z.10 neu angefügt:
"10. jene Aktivposten in Form österreichischer festverzinslicher Wertpapiere, wenn der genehmigte Geschäftsgegenstand ausschließlich das Garantiegeschäft (§ 1 Abs.2 Z.7 des Kreditwesengesetzes) umfaßt."
3. § 4 Abs.3 hat zu lauten:
"(3) Kreditunternehmungen mit eingeschränktem Wirkungsbereich sind Kreditunternehmungen, deren Berechtigung durch Bundesgesetz auf bestimmte Arten des Kreditgeschäftes (§ 1 Abs.2 Z.3 des Kreditwesengesetzes) beschränkt ist. Kreditunternehmungen werden hinsichtlich jener Betriebsstätten, in denen ausschließlich Bankgeschäfte nach § 1 Abs.2 Z.6 des Kreditwesengesetzes (Wechselstubengeschäft) betrieben werden, sowie jener Betriebsstätten im Betrieb eines Dritten, in denen nur das Einlagengeschäft, das Girogeschäft, der Kauf von Schecks und das Wechselstubengeschäft betrieben werden, als Kreditunternehmungen mit eingeschränktem Wirkungsbereich behandelt."